

Bitte zurücksenden an:

IHK Heilbronn-Franken
- Gewerbeerlaubnisse -
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn

Name / Firma

Anschrift (Hauptniederlassung)

IHK-Mitgliedsnummer (Ident-Nr.) falls zur Hand

Handelsregistergericht und -nummer
(sofern vorhanden)

NEGATIVERKLÄRUNG NACH § 16 ABS. 1 DER MAKLER- UND BAUTRÄGERVER- ORDNUNG (MABV) FÜR BAUTRÄGER / BAUBETREUER FÜR DAS JAHR _____

Hiermit erkläre/-n ich/wir rechtsverbindlich, dass ich/die Gesellschaft im Berichtsjahr _____
keine prüfungspflichtige Bauträger- und/oder Baubetreuertätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
der Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt habe/hat.

Mir/uns ist bewusst, dass die Erklärung nicht ausreicht, wenn im Prüfungszeitraum auch nur ein
einziger, den §§ 2 – 14 MaBV unterliegender Vorgang angefallen ist.

Ort, Datum

Unterschrift/-en der Geschäftsführung / des
Erlaubnisinhabers

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativerklärung muss unaufgefordert und schriftlich bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres eingereicht werden. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Erklärung im eigenen Namen abzugeben.
2. Eine Negativerklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn im Kalenderjahr keine anbietende/werbende Tätigkeit und auch keine vorbereitende, vermittelnde, ausführende oder abwickelnde Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung ausgeübt wurde.
3. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden kann.
4. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen als Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 Satz 1 GewO) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der zuständigen Behörde erfüllt werden.